

Infektionsschutz-Konzept
in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Beerbach
für Trauerfeiern in der St.-Egidien-Kirche in Beerbach
- Stand 25. September 2021 -

Die Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens begleiten und überprüfen freundlich und bestimmt vor der Kirche und im Kirchenschiff die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Sie achten auf geordnetes Betreten und Verlassen des Kirchenraumes, auf offene Türen vor Beginn und nach Ende der Trauerfeier, auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit vor, im und nach dem Gottesdienst, auf notwendige Desinfektion von Türklinken, auf die Einhaltung der beschlossenen Obergrenze durch freundliche Hinweise und z. B. durch das Aufhängen bzw. Aufstellen eines Schildes. Die Teilnahme an der Trauerfeier ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben.

Platzkarten oder namentliche Registrierung der Gottesdienstteilnehmer zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.

Neue Maßnahmen und Einschränkungen können veranlasst werden, wenn die landesweite „Krankenhausampel“ auf gelb oder rot schaltet, wenn also erhöhte Krankenhauseinweisungen oder erhöhte Intensivbettenbelegung eine bestimmte Zahl überschreitet.

I. Vor der Kirche:

- Ein Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens begrüßt die Gottesdienstteilnehmer vor der Kirche am „Turmeingang“ und weist sie auf das Schutzkonzept hin. Er/sie achtet auf ein geordnetes Betreten und Verlassen des Kirchenraums mit einem Mindestabstand von 1,5 m und auf die Einhaltung der Obergrenze von 65 Personen (45 im Kirchenschiff und 20 auf der Empore).
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein – möglichst kontaktloser Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
- Alle Teilnehmenden wahren einen Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen. Jeder Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein – möglichst kontaktloser - Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

II. In der Kirche (Kirchenschiff)

- Im Kirchenraum werden Gesangbücher nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass

sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind und nicht benutzt werden.

- Die Türen sollen, wenn möglich, offen bleiben.
- Die markierten Laufrichtungen sind zu beachten.
- Die Empore kann genutzt werden. Dabei ist die gekennzeichnete Laufrichtung einzuhalten. Der Aufgang befindet sich vorne rechts am Taufstein, der Abgang hinten rechts am Schriftentisch.
- Jede zweite Bankreihe ist gesperrt, um den Mindestabstand zu gewährleisten.
- Jeder Sitzplatz ist mit einem Markierungspunkt gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn sie sich in der Kirche bewegen.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- Ein Sitzplatz steht an den markierten Stellen (Markierungspunkt) zur Verfügung mit einem Abstand von 1,5 m zum nächsten Teilnehmenden.
- Angehörige des eigenen Hausstands sind vom Mindestabstand ausgenommen.
- Am Sitzplatz muss keine Maske getragen werden, auch nicht beim Singen, wenn der Abstand von 1,5 m gewahrt ist.
- Werden bei einer Trauerfeier mehr als 65 Teilnehmer erwartet, ist es möglich, die 3-G-Regel anzuwenden. Dies muss dann rechtzeitig und auf angemessene Weise bekannt gegeben werden und darauf hingewiesen werden, dass die Teilnehmer einen entsprechenden Nachweis vorlegen müssen.
- Vor dem Betreten der Kirche ist zuverlässig festzustellen, dass die Eintretenden tatsächlich geimpft, getestet oder genesen sind.
- Wenn nur geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen, entfallen die gebäudebezogene Personenobergrenze und die Abstandspflicht, aber es ist während des ganzen Gottesdienstes eine medizinische Maske zu tragen. Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen, und zwar: alle Kinder bis 6, alle noch nicht eingeschulten, älteren Kinder und alle Schulkinder (aufgrund der regelmäßigen Testungen in der Schule).
- Der Abstand zur Gemeinde bei liturgischem Sprechen und Predigen muss ohne MNB mindestens 2 m betragen. Wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, muss er 4 m betragen.
- Die Person, die die Trauerfeier gestaltet (in der Regel der Pfarrer), sitzt auf einer Seite im Chorgestühl.
- Gemeindegesang ist bei Trauerfeiern mit Personenobergrenze ohne Maske und bei Trauerfeiern nach der 3-G-Regel mit medizinischer Gesichtsmaske erlaubt.
- Der Einsatz von Chor, Posaunenchor und Instrumentalensembles ist möglich. Dabei muss ein Abstand zueinander und in allen Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die

- künstlerische Darbietung beeinträchtigt.
- Die Mitwirkenden sind in die Gesamtzahl einzurechnen.
- Eine Gottesdienstdauer unter einer Stunde, ist nicht verpflichtend, wird aber weiterhin empfohlen.
- Nach dem Gottesdienst soll kurz, aber intensiv gelüftet werden.
- Einlagen werden nur am Ausgang gesammelt (kein Klingelbeutel).
- Nach dem Gottesdienst werden gebrauchte Gegenstände desinfiziert.

III. Auf dem Friedhof

- Bei Trauerfeiern im Freien wird empfohlen, einen Abstand von 1,5m zwischen Angehörigen verschiedener Haushalte einzuhalten. Stühle und Bänke werden entsprechend aufgestellt. Wird der Abstand nicht eingehalten, soll eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Es gibt keine zahlenmäßig bestimmte Obergrenze. Die maximale Zahl der Teilnehmer bestimmt sich nach dem vorhandenen Platz.
- Es besteht keine Maskenpflicht im Freien.
- Der Abstand zwischen Liturg und Teilnehmern muss mindestens 2 m betragen.
- Der Einsatz von Chor, Posaunenchor und Instrumentalensembles möglich. Dabei soll ein Abstand zueinander und in allen Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt.
- Für den Abschied am Grab ist – wenn möglich -, eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und zu markieren. Wo das nicht möglich ist, sorgen die Mitarbeiter des Bestattungsdienstes dafür, dass die nächsten Personen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen zurückgekommen sind.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 24. September 2021 beschlossen und gilt ab dem 25. September 2021.

Die Firma
 hat dieses Infektionsschutz-Konzept der Kirchengemeinde Beerbach für den Friedhof in Beerbach erhalten und verpflichtet sich, für dessen Umsetzung und Kontrolle zu sorgen und zu haften.

Beerbach, den Unterschrift: